

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 92 (1947)
Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Mai 1947, Nummer 8

Autor: Frei, H. / Haab, J. / Küng, Hs.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
9. MAI 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Einladung zur ordentl. Delegiertenversammlung; Jahresbericht 1946 — Zum Voranschlag 1947

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 31. Mai 1947, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101
der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 1946 (Pädagogischer Beobachter, Nr. 16, 1946).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1946 (Pädagogischer Beobachter, Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 1947).
5. Entgegennahme des Berichtes über den Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit (Pädagogischer Beobachter, Nr. 4 u. f., 1947).
6. Abnahme der Jahresrechnung pro 1946 (Pädagogischer Beobachter, Nr. 7, 1947).
7. Voranschlag für das Jahr 1947 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Pädagogischer Beobachter, Nr. 8, 1947).
8. Vorschläge zuhanden der kantonalen Schulsynode für die Wahl von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für die Amtsdauer 1947/1950.
9. Anregung von K. Kleb, Primarlehrer, Küsnacht, auf Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt. Antrag des Kantonalvorstandes.
10. Totalrevision der Statuten. Antrag des Kantonalvorstandes.
11. Eidg. Alters- und Hinterbliebenenversicherung.
12. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 14. April 1947.

Für den Vorstand des ZKLV,
Der Präsident: *H. Frei.*
Der Aktuar: *J. Haab.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1946

(Fortsetzung)

4. Darlehenskasse

Das im Mai 1945 gewährte Darlehen wurde im Dezember 1946 pünktlich zurückbezahlt. Gegenwärtig ist die Darlehenskasse nicht beansprucht.

5. Unterstützungskasse

Im Berichtsjahr ist nur ein kleiner Betrag für einen durchreisenden ausserkantonalen Kollegen ausgegeben worden.

6. Bestätigungswahlen der Primarlehrer

Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer fanden am 10. Februar und am 24. März statt. Während am 24. März sämtliche Lehrkräfte in ihrem Amte bestätigt wurden, kam es am 10. Februar im Bezirk Zürich zu 2 Wegwahlen, in den Bezirken Winterthur und Bülach zu je einer Wegwahl.

In einer grössern Gemeinde des Bezirkes Zürich wurde eine anerkannt tüchtige verheiratete Lehrerin, deren Schulführung von keiner Seite beanstandet werden konnte, weggewählt. Die Angriffe gegen die Lehrerin erfolgten vor allem aus politischen Gründen. Dass im Wahlkampf von den Gegnern der Lehrerin die Gelegenheit benützt wurde, zugleich tüchtig gegen das «Doppelverdienertum» Sturm zu laufen, ist bei der gegenwärtigen Einstellung weiter Kreise gegen das «privilegierte Staatspersonal» nicht verwunderlich. Als Merkwürdigkeit möchten wir indes buchen, dass sich schon ein Jahr nach dieser Wegwahl die Erziehungsdirektion veranlasst sieht, die pensionierten Lehrkräfte und die verheirateten ehemaligen Lehrerinnen aufzufordern, sich für den Vikariatsdienst zur Verfügung zu stellen, weil sich — vermutlich infolge allzu vorbildlicher Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft — bereits ein starker Lehrermangel bemerkbar macht, der sich in den nächsten Jahren noch bedeutend vergrössern wird.

Obwohl die Angriffe gegen die Lehrerin erst in letzter Stunde bekannt wurden, konnte sich der ZKLV noch in einem Flugblatt für die Kollegin einsetzen. Eine weitere Intervention des ZKLV war nicht nötig, da die weggewählte Lehrerin auf eine Wiederverwendung im Schuldienst verzichtete.

In einer andern Gemeinde des Bezirkes Zürich wurde ein Lehrer auf Antrag der Schulpflege, der durch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und durch die Sozialdemokratische Partei unterstützt wurde, mit 218 gegen 140 Stimmen weggewählt. Obwohl die Schulpflege schon in ihrer Sitzung vom 28. Dezember 1945, zu der die Lehrerschaft nicht eingeladen worden war, den Beschluss gefasst hatte, die Parole auf Nichtbestätigung des angegriffenen Lehrers auszugeben, erfolgten die Angriffe erst im letzten Augenblick durch ein Flugblatt, so dass ein Eingreifen des ZKLV in den Wahlkampf nicht mehr möglich war. Die Verteilung eines von dritter Seite verfassten Gegenflugblattes, welches die Wiederwahl des Lehrers befürwortete, wurde vom Präsidenten der Schulpflege vereitelt, indem er die Flugblätter den Verträgen gegen Belohnung abnahm.

Eine nach der Wegwahl vom Vorstand der Sektion Zürich des ZKLV gewissenhaft durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Wegwahl des Lehrers weder im Hinblick auf seine Schulführung noch auf sein persönliches Verhalten im allgemeinen gerechtfertigt war. Der tiefere Grund des negativen Wahlentscheides lag

vielmehr im ausgesprochen schlechten Verhältnis zwischen Schulpflege und Lehrerschaft sowie in gewissen verwandtschaftlichen Bindungen des weggewählten Kollegen. Diese Sachlage veranlasste die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 30. März 1946, die zu den Massnahmen des Kantonalvorstandes bei den Bestätigungswahlen Stellung zu nehmen hatte, die Frage aufzuwerfen, ob in diesem Falle von den Bestimmungen des § 15 des Regulativs betr. Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen, wonach gegenüber Gemeinden, die ungerechte Nichtbestätigungen getroffen haben, besondere Massnahmen ergriffen werden können, Gebrauch zu machen sei. Die Beschlussfassung hierüber wurde der ordentlichen Delegiertenversammlung überwiesen, die im Hinblick auf die Tatsache, dass die Schulpflege der erwähnten Gemeinde anlässlich der Erneuerungswahlen eine wesentlich andere Zusammensetzung erfuhr, auf eine Anwendung des § 15 des Regulativs verzichtete. Der gewählte Kollege erhielt auf das Frühjahr 1946 eine Verweserei in Zürich.

Der dritte Fall betrifft einen seit 12 Jahren in der gleichen Gemeinde tätigen Lehrer, der mit 163 gegen 162 Stimmen weggewählt wurde. Da auch in diesem Fall die Gründe, die zur Wegwahl führten, nicht in erster Linie in der Schulführung des Kollegen lagen, wurde ihm schon im Wahlkampf die Unterstützung des ZKLV gewährt. Ferner trat der ZKLV für die Wiederverwendung des Lehrers im Schuldienst ein. Es wurde ihm auf Frühjahr 1946 eine Verweserei zugewiesen.

Im Bezirk Bülach wurde eine Lehrerin nach 25jähriger Tätigkeit in der Gemeinde mit 102 gegen 93 Stimmen weggewählt. Die Lehrerin war dem ZKLV schon im Jahre 1940 als gefährdet gemeldet worden. Da sich indessen bei den letzten Wahlen keine offene Opposition zeigte — es erschienen weder Inserate oder Einsendungen in den Zeitungen noch Flugblätter — wurde auch von seiten des ZKLV keine Propagandaaktion unternommen. Die weggewählte Lehrerin konnte, da sie schon früher leidend war, auf Frühjahr 1946 pensioniert werden.

In der Stadt Zürich wurde anlässlich der Bestätigungswahlen ein Lehrer als Mitunterzeichner der «Eingabe der Zweihundert» stark angegriffen und bekämpft. Da der angegriffene Kollege auf eine Intervention des ZKLV verzichtete, hatte sich unsere Organisation nicht mit der Angelegenheit zu befassen. Die Aktion zugunsten des genannten Lehrers wurde vom Lehrerverein Zürich allein durchgeführt. Der Kollege wurde mit einem relativ kleinen Mehr in seinem Amte bestätigt.

In der Berichterstattung sind jene Fälle, in denen sich der ZKLV mit Erfolg für angegriffene Kollegen eingesetzt hat, nicht erwähnt. Ihre Zahl ist ziemlich gross. So konnten beispielsweise aus einem Landbezirk drei Interventionen mit positivem Ergebnis gemeldet werden. Bei diesen Interventionen liegt die Hauptarbeit bei den Bezirksvorständen. Ihnen und all jenen Kollegen, die mit Rat und Tat mitgeholfen haben, spricht der Kantonalvorstand seinen besten Dank aus.

7. Besoldungsfragen.

a) Herbststeuerungszulagen 1946: Ende August gelangte die Konferenz der Personalverbände an die kantonale Finanzdirektion mit dem Ersuchen um Ausrichtung von Herbststeuerungszulagen an das aktive

Personal und an die Bezüger von Ruhegehältern und Renten. In der anfangs Oktober den Verbänden zugestellten Antwort lehnte die Finanzdirektion das genannte Begehren des Personals ab, da die Ausrichtung ausserordentlicher Zulagen (Herbstzulagen) nur gerechtfertigt werden könne, wenn im Laufe des Jahres infolge steigender Lebenshaltungskosten eine weitere Reallohneinbusse eingetreten sei. Seit dem Herbst 1945 sei der Index jedoch stabil geblieben. In den Verhandlungen mit der Finanzdirektion wiesen die Personalvertreter mit Recht darauf hin, dass die Besoldungen, trotzdem die Teuerung seit einem Jahr stabil blieb, immer noch völlig ungenügend ausgeglichen seien. Ferner begründeten sie die Notwendigkeit einer Herbstzulage mit dem durch die anhaltende Teuerung verursachten Nachholungsbedarf des Personals. Schliesslich erklärte sich die Finanzdirektion bereit, dem Regierungsrat die Ausrichtung einer Zulage in der Höhe derjenigen des Jahres 1945 (Ledige ohne Unterstützungspflichtigen Fr. 100.—, Ledige mit Unterstützungspflichtigen Fr. 150.—, Verheiratete Fr. 175.—, Kinderzulage Fr. 40.—) zu beantragen. Dagegen lehnte sie das Begehren des Personals auf Ausrichtung einer analogen Zulage an die Rentenbezüger mit aller Bestimmtheit ab. — In der Sitzung vom 11. November 1946 stimmte der Kantonsrat den genannten Ansätzen zu. Zugleich fasste er den Beschluss, die gleichen Zulagen auch an die Rentner auszurichten, wenigstens bis zu einem Einkommen von Fr. 4000.— bei Ledigen und Fr. 6000 bei Verheirateten.

b) Teuerungszulagen 1947: Die Vorlage der Finanzdirektion über die Ausrichtung von Teuerungszulagen im Jahre 1947 wurde den Verbänden gleichzeitig mit der Antwort auf die Eingabe der Personal-Konferenz betr. die Herbstzulage überwiesen. Sie sah eine Erhöhung der prozentualen Zulage von bisher 25 % auf 35 % der Gesamtbesoldung vor; Familien- und Kinderzulagen blieben unverändert. In Uebereinstimmung mit den Ende September 1946 herausgegebenen Empfehlungen der Eidg. Lohnbegutachtungskommission verlangte das Personal jedoch den vollen Teuerungsausgleich von 50 % (inkl. Aufhebung des Lohnabbaues) für die sog. Normalfamilie aller Besoldungskategorien. Zudem schlugen die Verbände einige Verbesserungen vor für die untersten Lohnklassen, die zusammen mit der Familienzulage bereits vorher den vollen Teuerungsausgleich erhalten hatten. Finanzdirektion und Regierungsrat stimmten den Vorschlägen des Personals zu. Leider lehnte dann der Kantonsrat die vorgeschlagene Lösung mit 78 gegen 74 Stimmen ab. Er griff wieder auf die ursprüngliche Vorlage der Finanzdirektion zurück, erhöhte jedoch die prozentuale Zulage von 35 % auf 38 % der Gesamtbesoldung.

Eine bescheidene Erhöhung (maximal Fr. 132.— bis 147.50) erfuhren auch die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger. Leider konnte auch diesmal die von den Verbänden erneut mit Nachdruck verlangte Heraufsetzung der Berechtigungsgrenzen nicht erreicht werden, so dass sich die beschlossene Erhöhung der Zulagen nur bei den untersten Klassen auswirkt.

In den Nrn. 4 u. f. 1947 des PB gibt der Kantonalvorstand im Artikel «Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit» eingehend Auskunft über seine gesamte Tätigkeit und seine Bemühungen in bezug auf die Besoldungsgestaltung während der letzten Jahre.

Siehe auch Artikel «Teuerungszulagen 1947» in Nr. 19/1946 des PB.

c) Neues Leistungsgesetz: Anlässlich der Verhandlungen mit den Personalverbänden über die Teuerungszulagen 1947 gab die Finanzdirektion bekannt, sie beabsichtige im Laufe des kommenden Jahres die definitive Regelung der Besoldungsverhältnisse (neues Besoldungsstatut) auf Beginn des Jahres 1948 vorzubereiten. Da zu erwarten ist, dass im Zusammenhang mit der Neuregelung der Besoldungen der kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter auch die Vorarbeiten für das neue Leistungsgesetz in Angriff genommen werden, sah sich der Kantonalvorstand veranlasst, diesem Geschäft seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 5. Oktober 1946 gab der Vorstand eine Orientierung über die wichtigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der Revision des Leistungsgesetzes abzuklären sind. Zugleich ersuchte er die Präsidenten, die Angelegenheit in ihren Sektionen zu besprechen und die Ergebnisse der Beratungen dem Kantonalvorstand rechtzeitig mitzuteilen. Auf Wunsch der Präsidenten stellte ihnen der Vorstand ein Frageschema als Diskussionsgrundlage zu. Der Eingang der Antworten und ihre Bearbeitung durch den Vorstand fällt ins neue Berichtsjahr.

Im Zusammenhang mit der Revision des Leistungsgesetzes sind auch Versicherungsfragen von grösster Bedeutung, wie Einbau der AHV in die bestehenden Versicherungen und evtl. Anschluss der Lehrerschaft an die kantonale Versicherungskasse, abzuklären. Da an der gründlichen Abklärung dieser Fragen die Lehrer aller Schulstufen in gleichem Masse interessiert sind, nahm der ZKLV schon frühzeitig mit dem Verband der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen Fühlung. Eine aus Vertretern der Universität, der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen und des ZKLV zusammengesetzte Kommission, welcher die Prüfung der genannten Fragen überwiesen wurde, wird in nächster Zeit ihre Arbeit aufnehmen können.

Während die Volksschullehrerschaft bis heute noch keinerlei Kenntnis darüber besitzt, wie und in welchem Umfange das bestehende Leistungsgesetz revidiert werden soll, liegen in bezug auf die Neuregelung der Besoldungen der kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter bereits gewisse Richtlinien vor.

Als vorläufiger Ausgangspunkt für die Revision wird ein voller Teuerungsausgleich auf 154 % der um 5 % abgebauten Vorkriegsbesoldung in Aussicht genommen. Auf die Nominalbesoldung berechnet ergibt sich eine Erhöhung der bisherigen Ansätze auf $95.154 = 146,3$ %. (Gegenwärtiger Teuerungsausgleich = 38 % plus Familien- und Kinderzulagen.) Eine Stellungnahme der Personalverbände zu diesen Vorschlägen liegt noch nicht vor. Bisher stellten sich die Verbände stets geschlossen auf den Standpunkt, dass nicht die abgebaute Vorkriegsbesoldung als Ausgangsposition für den Teuerungsausgleich herangezogen werden dürfe, da die abgebaute Besoldung bereits im Jahre 1939 — vor Kriegsbruch — infolge der durch die Abwertung eingetretenen Teuerung revisionsbedürftig gewesen sei. Unabgeklärt ist auch die Frage, ob die Stabilisierung tiefer zu halten und durch Teuerungszulagen auf den genannten Betrag zu ergänzen sei. Zur Diskussion stehen ferner noch die Sozialzuschläge (Familien- und Kinderzulagen).

8. Volksschulgesetz.

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt wurde, verzögerte sich die zweite Lesung des Volksschulgesetzes im Erziehungsrat, zum Teil dadurch, dass die Wahl der Lehrervertreter im Erziehungsrat durch die Schulsynode erst im Frühjahr 1945 gültig zustande kam, sehr stark, so dass der bereinigte Entwurf des Erziehungsrates erst am 30. Oktober 1945 dem Regierungsrat vorgelegt werden konnte. Am 28. Dezember 1946 wurde dann die in wesentlichen Punkten abgeänderte Vorlage vom Regierungsrat verabschiedet und formell dem Kantonsrat zur Beratung überwiesen, der sich jedoch erst nach der Neubestellung des Rates im Frühjahr 1947 materiell mit der Gesetzesvorlage befassen wird.

Um die Vorlage möglichst bald nach Bekanntwerden des Gesetztextes der im Jahre 1943 von der Delegiertenversammlung des ZKLV ernannten «Kommission zur Beratung des Volksschulgesetzes» überweisen zu können, wandte sich der Kantonalvorstand schon im Herbst 1946 an die kantonalen Stufenkonferenzen mit dem Ersuchen um Bekanntgabe ihrer Nominierungen für die genannte Kommission. Einem Wunsche der Sekundarlehrerkonferenz entsprechend, beschloss der Vorstand, die Kommission durch die bisherigen Mitglieder, für welche infolge Wechsels in den Vorständen *) offizieller Ersatz eingetreten ist, zu ergänzen. — Der Beginn der Beratungen der Kommission fällt bereits ins neue Berichtsjahr.

9. Lehrermangel.

Während sich der Kantonalvorstand noch im Jahre 1943 mit der Frage des Lehrerüberflusses zu befassen hatte, steht er heute vor dem Problem des drohenden Lehrermangels. Die Ursachen dieser auffallenden Aenderung auf dem Arbeitsmarkt der Lehrer liegen einerseits in den wachsenden Schülerzahlen, andererseits im Mangel an Anwärtern für den Lehrerberuf. — Der Vorstand hat zu dieser Frage noch keine endgültige Stellung bezogen. Er ist sich jedoch bewusst, dass die bisher von seiten der Behörden ergriffenen Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels keine befriedigende Lösung bringen können. Auf das Problem des Lehrernachwuchses wird vor allem im Zusammenhang mit den Beratungen über das Volksschulgesetz und Leistungsgesetz näher einzutreten sein.

10. Unstimmigkeiten am Unterseminar in Küsnacht.

Obwohl die endgültige Erledigung dieses Traktandums erst im Jahre 1946 erfolgte, wurde im Interesse einer zusammenhängenden Darstellung bereits im letzten Jahresbericht unter VII, 17 darüber abschliessend berichtet. Das Geschäft sei hier lediglich noch pro memoria erwähnt.

In engem Zusammenhang damit stand

11. die Eingabe der Konferenz der Personalverbände betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Nachdem der Kantonalvorstand schon am 8. März von sich aus eine Eingabe betr. Schaffung eines Ver-

* Laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 1943 besteht die Kommission aus dem Synodalvorstand, dem Kantonalvorstand, je einem Vertreter der kant. Stufenkonferenzen und den Volksschullehrern im Erziehungsrat. Als bisherige Mitglieder gehören ihr ferner an: Von der Sekundarlehrerkonferenz R. Zuppinger, vom Synodalvorstand Prof. Dr. W. Schmid und P. Hertli, vom Kantonalvorstand H. C. Kleiner, S. Rauch und A. Zollinger.

waltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Regierungsrat gerichtet hatte, schloss er sich auch noch der gemeinsamen gleichgerichteten Eingabe der Personalverbände an, die am 30. März an die Regierung abging. Am 13. Mai 1946 fand über die Frage der Schaffung einer Disziplinarordnung eine Konferenz der Personalvertreter mit der kantonalen Finanzdirektion statt. Irgendwelche Zusicherungen von seiten der Finanzdirektion wurden dabei nicht gegeben; die Konferenz sollte lediglich dazu dienen, die Finanzdirektion über die Wünsche des Personals zu orientieren. Seither ist es um die Angelegenheit wieder völlig still geworden, obwohl schon vor einem Jahr davon die Rede war, es liege bereits eine fertige Vorlage in einer Schublade der kantonalen Verwaltung.

12. Verwaltungstätigkeit der Lehrer.

Der Rekursentscheid des Regierungsrates vom 31. Januar 1946 betr. die Verwaltungstätigkeit der Lehrer (siehe PB Nr. 6/1946) veranlasste den Kantonalvorstand, den Regierungsrat um eine genaue Interpretation des im Rekursentscheid zitierten § 10 des Leistungsgesetzes, wonach der Lehrer verpflichtet ist, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen, zu ersuchen. In der Eingabe wird ausgeführt, da der Regierungsrat im Rekursentscheid die Pflichtstundenzahl der Lehrer wiederholt mit der Arbeitszeit der Beamten und Angestellten vergleiche, dürfe die Lehrerschaft wohl annehmen, der Regierungsrat sei der Auffassung, es sei der in Art. 10 des Leistungsgesetzes verlangte maximale Arbeitseinsatz der 44-Stundenwoche der Beamten und Angestellten gleichzustellen. Anhand eines reichen Materials wird sodann gezeigt, dass die zürcherische Lehrerschaft, als Ganzes gesehen, die auf Grund der genannten Voraussetzung angenommene Arbeitsverpflichtung heute schon, ohne die zusätzliche Verwaltungsarbeit, erfüllt, und zwar auch da, wo die im Gesetz vorgesehene Maximalstundenzahl nicht erreicht wird.

Die Eingabe wurde am 1. Juni 1946 an die Regierung abgeschickt. Eine Antwort ist bis heute noch nicht eingetroffen.

(Schluss folgt.)

Zum Voranschlag 1947

Die Aufstellung des Voranschlages für 1947 beruht auf der bisherigen Organisation des ZKLV unter bestmöglicher Berücksichtigung der voraussehbaren Einflüsse auf die Rechnung. Sollte die Delegiertenversammlung entgegen dem Antrag des Vorstandes die Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt beschliessen, so hätte dies derart einschneidende Änderungen auf der Ausgabenseite zur Folge, dass die Ausarbeitung eines neuen Voranschlages auf der geänderten Grundlage unumgänglich nötig wäre.

Zu den Einnahmen ist zu bemerken, dass sie auf dem bisherigen Jahresbeitrag von Fr. 8.— beruhen und die Verrechnungssteuer-Rückerstattung wieder unter «Verschiedenes» eingestellt ist. Preiserhöhungen sind zu berücksichtigen bei den Ausgaben für den Pädagogischen Beobachter und für die Zeitungen. Die

intensive Behandlung der wichtigen, in Vorbereitung stehenden Gesetze und Verordnungen (Schulgesetz, Leistungsgesetz) durch den Kantonalvorstand und die bestellte Kommission bedingt vermehrte Sitzungen und zwingt zur Erhöhung der Position 1 um Fr. 200. In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 1946 kann der Posten Drucksachen auf Fr. 300 herabgesetzt werden, dagegen ist der Betrag für den Schweiz. Lehrerverein um Fr. 50 zu erhöhen. Bestätigungswahlen werden 1947 nicht stattfinden. Dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben sind neben dem üblichen Beitrag von Fr. 500 die Zinsen gutzuschreiben, was wohl die laufenden Ausgaben, nicht aber den Vermögensbestand beeinflusst. Sehr ungewiss ist die Beanspruchung der Kasse für die Rechtshilfe; es empfiehlt sich, den Posten auf dem bisherigen Betrag zu belassen.

Der Voranschlag ist ausgeglichen, doch ist die Höhe einzelner Ausgabenposten wie 3, 7, 8 und 15 nicht zum voraus mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Eine gewisse Reserve liegt darin, dass der Vorstand eine Werbeaktion eingeleitet hat, die dem Verein hoffentlich eine Anzahl neuer Mitglieder zuführen wird.

Sollte im Zusammenhang mit dem Schul- oder Leistungsgesetz eine ausserordentliche Beanspruchung der Kasse eintreten, so besteht die Möglichkeit, den Fonds für ausserordentliche gew. Aufgaben zur Deckung heranzuziehen.

Der Zentralquästor: *Hs. Küng.*

	Rechnung 1945	Budget 1946	Budget 1947
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	13 667.30	15 000.—	15 000.—
2. Zinsen	468.80	550.—	400.—
3. Verschiedenes	53.—	50.—	100.—
4. Fonds	372.30	—	—
5. Aufhebg. d. Delkredere	514.10	—	—
Total der Einnahmen	15 075.50	15 600.—	15 500.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	4 200.50	4 400.—	4 600.—
2. Del.-Vers. des ZKLV . .	321.75	600.—	600.—
3. Schul- u. Standesfragen	368.95	500.—	500.—
4. Päd. Beobachter	3 394.34	3 400.—	3 600.—
5. Drucksachen	378.95	450.—	300.—
6. Bureau und Porti	1 220.37	1 200.—	1 200.—
7. Rechtshilfe	1 269.90	1 500.—	1 500.—
8. Unterstützungen	50.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	99.40	100.—	150.—
10. Passivzinsen, Gebühren	47.45	50.—	50.—
11. Steuern	488.45	150.—	130.—
12. Schweiz. Lehrerverein (Delegiertenvers.)	490.—	600.—	650.—
13. Festbesoldetenverband.	1 041.25	1 100.—	1 100.—
14. Ehrenaufgaben	—	200.—	100.—
15. Verschiedenes	208.—	400.—	130.—
16. Fonds für ausserordentl. gew. Aufgaben	500.—	500.—	620.—
17. Fonds Pädagog. Woche	148.50	120.—	70.—
18. Bestätigungswahlen . . .	—	400.—	—
19. Anna-Kuhn-Fonds	2 187.80	—	—
20. Schweizer Spende	1 000.—	—	—
Total der Ausgaben	17 415.61	15 870.—	15 500.—
C. Abschluss			
Einnahmen	15 075.50	15 600.—	15 500.—
Ausgaben	17 415.61	15 870.—	15 500.—
Vorschlag	—	—	—
Rückschlag	2 340.—	270.—	—